

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 26. September 2019

Jahrgang 24 · Nummer 20

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zum Schuljahr 2020/2021	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark	Seite 1
Einstellungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Seite 2
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel): Leitung unserer Kita „Eichenhof“	Seite 3
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel): Stelle als Heilpädagoge*in mit staatlicher Anerkennung m/w/d	Seite 3

Bekanntmachung

Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zum Schuljahr 2020/2021

Für Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2013 bis 30.09.2014** geboren sind, beginnt zum **10.08.2020** die Schulpflicht gemäß dem § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG).

Um Ihr Kind in der zuständigen Grundschule anmelden zu können, muss es an einer Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben (§ 37 Absatz 1 BbgSchulG).

Diese Sprachstandsfeststellungen werden gewöhnlich in den Kindertagesstätten (Kita) vorgenommen, welche die Kinder besuchen. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen (Hauskinder) oder in einer Tagespflegestelle betreut werden, müssen ebenso an dieser Sprachstandsfeststellung teilnehmen.

Die **Teilnahmebestätigung ist bei der Schulanmeldung in der Grundschule vorzulegen!** § 4 Absatz 4 Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung- SfFV).

Um jedem Kind die Teilnahme an einer Sprachstandfeststellung zu ermöglichen, melden die Eltern deren Kinder in der Tagespflege oder Hauskinder sind, ihre Kinder in der Kita „Havelzwerge“, Adolf-Damaschke-Str. 44, 14542 Werder (Havel), in der

43. KW vom 21.10. bis zum 25.10.2019, an.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin der Kita „Havelzwerge“ Frau Bachnick, Telefon 03327 7310193, zur Verfügung. Die Teilnahme am Sprachförderkurs in der Kindertagesstätte ist kostenfrei.

gez.: Christian Große
1.Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit unterlagernder Tiefgarage mit einer Temporären Grundwasserentnahme von 333.7000 m³ - Volumen von > 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³

Antragsteller: MCG blueorange Projekt 1 GmbH

Die MCG blueorange Projekt 1 GmbH plant in Werder, südöstlich des Yachthafens Marina Havelauen auf einem Gelände an der Straße Zum Großen Zernsee, zwischen Otto-Lilienthal-Straße und Alfred-Jeschke-Straße, den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit unterlagernder Tiefgarage. Zur Errichtung der Gebäude ist eine bauzeitliche Grundwasserhaltung notwendig, welche durch die Wils & Water GmbH begleitet wird. Für das Auskoffern, einer 8.500 m² großen und ca. 2,3 m tiefen Baugrube wird für eine Dauer von 210 Tagen ca. 333.700 m³ Grundwasser gehoben.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 Gesetz der Umweltverträglichkeit (UVP) um ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung, die gemäß § 5 Absatz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist, erfolgt auf Grundlage der vom Vorhabenträger einge-

reichten Unterlagen, gemäß der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüfung ist das Ausmaß der Auswirkungen als gering einzustufen. Die Betrachtung der Grundwasserabsenkung geht von den höchst anzunehmenden Wassermengen aus, welche gefördert und abgeleitet werden können. Es ist zu erwarten, dass durch die geologischen Gegebenheiten vor Ort, nach Ausbildung des Absenkrichters, weitaus geringere Wassermengen im Beharrungszustand zuströmen, da ein anstehender Geschiebemergel lediglich seitlichen Zufluss begünstigt. Geringe Grundwasserstände während ausgeführten Probenahmen bestätigen den erwarteten geringen Zufluss.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem ersten GWLK, am betrachteten Standort befindet sich jedoch keine Fauna, die durch das unterschreiten des natürlichen Niedrigwasserstand beschädigt werden kann. Es können negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Grundwasserabsenkung, in dem der natürliche Niedrigwasserstand unterschritten wird, befinden sich keine Hochbauten.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind dokumentiert und können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Herr Schumann, Tel.: 03328 31 8293) während der Dienststunden beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow) eingesehen werden.

Die beantragte Grundwasserentnahme wird voraussichtlich befristet über die Baugenehmigung erteilt.

Rechtsgrundlagen (nach der jeweils derzeit gültigen Fassung):

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Einstellungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

1. Das mit Beschluss des damaligen Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang vom 02.02.2001 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Zernowweg Werder“ Verf.-Nr. 1/106/K wurde mit Teilungsbeschluss vom 12.12.2005 in zwei Bodenordnungsverfahren geteilt. Das daraus resultierende

Bodenordnungsverfahren „Zernowweg Werder II“ Verf. - Nr. 1/106b/K

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 9 Abs. 1 FlurbG² eingestellt.

2. Mit der Einstellung des Verfahrens werden die sich aus dem Beschluss des damaligen Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang vom 02.02.2001 ergebenden Verfügungsbeschränkungen aufgehoben.

Der im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde im Grundbuch von Werder (Havel), Blatt 3214 am 29.08.2001 eingetragene Zustimmungsvorbehalt wird aufgehoben und ist in dem Grundbuch zu löschen.

Bekanntmachung

Der Einstellungsbeschluss wird in der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Das Bodenordnungsverfahren wurde zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG angeordnet und umfasst die Flurstücke 218/4 und 219/5, Flur 16 der Gemarkung Werder (Havel) sowie die aufstehende Bebauung. Schon der Teilungsbeschluss wurde mit der Schwierigkeit der Weiterbearbeitung des Teilverfahrens „Zernowweg Werder II“ Verf.-Nr. 1/106b/K begründet.

Innerhalb des Bodenordnungsverfahrens war beabsichtigt, die im Verfahrensgebiet befindlichen und mit einem Einfamilienhaus bebauten Flurstücke den Gebäudeeigentümern zuzuordnen.

Das Bodenordnungsverfahren wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 FlurbG eingestellt, da der erfolgreiche Abschluss des Bodenordnungsverfahrens an der notwendigen Bereitstellung der Abfindungssumme durch die Gebäudeeigentümer scheiterte. Die Voraussetzungen für eine den Zielsetzungen des Verfahrens entsprechende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sind in absehbarer Zeit nicht gegeben.

Aufgrund der Einstellung des Verfahrens waren die für die Flurstücke im Verfahrensgebiet mit dem Beschluss vom 02.02.2001 festgesetzten Verfügungsbeschränkungen sowie die im Grundbuch auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde eingetragenen Zustimmungsvorbehalte aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Potsdam, den 19.09.2019

Im Auftrag

Siegel

Lange

Regionalteamleiterin Bodenordnung

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Stellenausschreibung

Zum 01.11.2019 ist die Stelle der

Leitung unserer Kita „Eichenhof“

neu zu besetzen.

Die Kita „Eichenhof“ befindet sich in der Stadt Werder (Havel). Die Einrichtung verfügt über eine Gesamtkapazität von ca. 45 Plätzen. Es werden in der Einrichtung Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren betreut. Das Team besteht aus der Leitung und derzeit 6 Erzieher*innen. Die Einrichtung ist eine familiäre Kindertagesstätte mit einem naturverbundenen Konzept.

Aufgabengebiet:

Das Aufgabengebiet umfasst die selbständige organisatorische und pädagogische Leitung der Kindertagesstätte im Auftrage der Stadt Werder (Havel).

Voraussetzungen:

Wir erwarten eine/n qualifizierten Pädagogen*in mit mehrjähriger Berufserfahrung. Diese sollte Leitungsaufgaben kompetent übernehmen und mit den Mitarbeitern, der Stadt Werder (Havel) als Träger der Einrichtung und den Eltern einfühlsam und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Wir setzen die staatliche Anerkennung zum/zur Erzieher*in voraus. Weiterhin erwarten wir eine Qualifizierung zum/zur KiTa-Leiter*in oder eine gleichwertige Qualifizierung.

Des Weiteren sollen Organisations- und Durchsetzungsvermögen zu Ihren persönlichen Stärken zählen. Kritikfähigkeit als auch Erweiterung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen unter Inanspruchnahme von Fachberatung und Fortbildung für Leitung und Team sind für uns notwendige Bausteine der Arbeit.

Allgemeine Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis wird gemäß § 14 (2) Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vorerst auf 2 Jahre befristet, die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist vorgesehen. Die Leitungstätigkeit wird gemäß § 31 Abs. 3 TVöD vorerst auf Probe übertragen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in Abhängigkeit zum Leiteranteil 35 – 40 Wochenstunden, die Eingruppierung richtet sich nach dem TVöD (derzeit Entgeltgruppe S 13 Fg. 1).

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle, unabhängig von deren Geschlecht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne von § 2 SGB IX sind erwünscht.

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass auf dem Postweg eingereichte Unterlagen nur zurückgesandt werden können, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Abholung, andernfalls werden sie vernichtet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss: Bewerbungsschluss ist der 11.10.2019

Kontakt:

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, einem erweiterten Führungszeugnis sowie einem lückenlosen Nachweis der bisherigen Tätigkeiten schicken Sie bitte **(nicht per Mail)** an:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „Eichenhof“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab sofort eine

Stelle als Heilpädagoge*in mit staatlicher Anerkennung m/w/d

zum Einsatz in der Kindereinrichtung „Havelzwerge“ in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Arbeit mit Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, denen Eingliederungshilfe gewährt wird, in einer integrativen, teilstationären Einrichtung
- Bereitschaft zur Netzwerkarbeit
- Erstellen von Förderplänen und Entwicklungsberichten
- Umsetzen der Leistungsinhalte der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und dem zuständigen Fachdienst für Soziales und Wohnen

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Heilpädagoge*in oder Erzieher*in für Integration wünschenswert wäre eine mehrjährige Berufserfahrung insbesondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern, denen Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird
- fundiertes Fachwissen und Fähigkeit zur Umsetzung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien
- Bereitschaft zur Teamarbeit sowie ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Bereitschaft zur Erweiterung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen unter Inanspruchnahme von Fachberatung und Fortbildung

Allgemeine Hinweise:

Die Stelle ist in Teilzeit ab 30 Stunden/Woche mit flexibler Arbeitszeitregelung zu besetzen. Das Arbeitsverhältnis wird bis voraussichtlich zum 31.08.2021 nach § 14 (1) Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) befristet.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes – TVöD bis zur Entgeltgruppe S 9 einschließlich tariflicher Sonderzahlungen und leistungsabhängiger Zusatzvergütung.

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle, unabhängig von deren Geschlecht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne

von § 2 SGB IX sind erwünscht.

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen auch elektronisch erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass auf dem Postweg eingereichte Unterlagen nur zurückgesandt werden können, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Abholung, andernfalls werden sie vernichtet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Kontakt:

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, einem erweiterten Führungszeugnis sowie einem lückenlosen Nachweis der bisherigen Tätigkeiten schicken Sie bitte **(nicht per Mail)** bis zum **11.10.2019** an:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort „Heilpädagoge/-in“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten

Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Giesermann Medienhaus GmbH

Druck: Giesermann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 täglich) in der ungeraden Kalenderwoche.